



Regierungspräsidium - 34110 Kassel
851/0000087/30/34123-04.08/2,51EUR

992.851851.2 K

Frau
Christine Reichmann
Tränkestr. 3
35708 Haiger Seelbach

00000087

Auskunft erteilt: Frau Nocke, Zi. 601
Telefon: 0561/106-1945
Telefax: 0561/106-1851999
E-Mail: post@zbs.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.de

Datum: 29.04.2008

Aktenzeichen: 992.851851.2



Geboren am 23.01.1960 in Haiger
Geburtsname Wagner

Kostenbescheid

Sehr geehrte Frau Reichmann,

das Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Halt- oder Parkverstoßes am 07.04.2008 um 18:54 Uhr in Haiger, Friggthof mit dem Fahrzeug LDK-WR 48 stelle ich ein.

Gemäß § 25a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) haben Sie als Halterin des Fahrzeuges oder Beauftragte die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil die Person, die den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden konnte oder ihre Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordert hätte.

Die Kosten des Verfahrens setzen sich gemäß § 107 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zusammen aus

Gebühr	15,00 €
Auslagen	3,50 €

Die **Gesamtforderung** beträgt somit **18,50 €**

Sie haben auch Ihre eigenen Auslagen zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Kostenbescheid wird rechtskräftig und zur Zahlung fällig, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde die gerichtliche Entscheidung beantragen (§§ 25a Abs. 3 StVG, 62 Abs. 2 OWiG). Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Es empfiehlt sich, den Antrag zu begründen.

Zahlungsaufforderung

Überweisen Sie bitte spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag mit dem beigefügten Zahlungsvordruck.

Im Auftrag
Frau Nocke

Da es mehrere Zeugen gibt, das im genannten Zeitraum weder von mir oder meinem Ehemann Wolfgang Reichmann die Ordnungswidrigkeit begangen wurde, lege ich gegen diesen Kostenbescheid Einspruch ein und bevorzuge ggf. eine gerichtliche Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen